

Aufsätze



Beat Oppliger, lic. iur., Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich



Corinne Bouvard, lic. iur., Staatsanwältin

In dubio pro duriore – Anklage à contrecœur¹

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Lehre und Rechtsprechung

1. Rechtsvergleich
2. Bundesgerichtliche Rechtsprechung
3. Kritische Lehre

III. Anklage mit Antrag auf Freispruch oder Anklage à contrecœur

IV. Quo vadis?

I. Einleitung

«In dubio pro duriore» – «im Zweifel für das Härtere» – ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Ausfluss des Legalitätsprinzips und verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, im Zweifel Anklage zu erheben. Der Grundsatz steht in einem gewissen Sinn der Aussage, wonach der Entscheid über die Erledigung alleine in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt sein soll, entgegen.² In der Anwendung führt «in dubio pro duriore» teilweise zu widersprüchlichen Konstellationen und wirft die Frage nach Sinn und Praxistauglichkeit des Grundsatzes auf. Eine nicht repräsentative Umfrage in der Staatsanwaltschaft Kanton Zürich zeigte, dass in den Jahren 2016 und 2017 gestützt auf Rückmeldungen von 70 Fallbearbeitenden nur ein einziges zunächst eingestelltes Verfahren nach einer «in dubio pro duriore»-Aufhebung und erfolgter Anklageerhebung mit einem Schuldspruch endete. Der Beitrag geht deshalb der Frage nach, ob es allenfalls praktikablere Ansätze gibt, um unnötige...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

[Abonnieren →](#)

[Kaufen →](#)

[Kostenlos testen →](#)

[Login](#)